



Satzung

Boule-Club Rastatt e.V.

Badener Straße 70

76437 Rastatt

Boulodrôme an der Bundesstraße 3, Rastatt Süd

Clubhaus: Tel.: 07222/7748852

E-Mail: vorstand@bouleclub-rastatt.de

Mitglied im :

- Deutschen Pétanque Verband
- Boule, Boccia u. Pétanque Verband Baden-Württemberg
- Badischen Sportbund Freiburg

eingetragen beim:

**Amtsgericht Rastatt
USt.-Id.Nr.: 39074/00619
www.bouleclub-rastatt.de**



Vorwort:

Funktionsbezeichnungen in der Satzung und in den auf ihrer Grundlage erlassenen Ordnungen erfolgen in der sprachlichen Grundform und sind stellvertretend für die weibliche und männliche Form.

§ 1 NAME UND GRÜNDUNG

Der Verein führt den Namen Boule-Club Rastatt e. V.. Seinen Sitz hat der Verein in Rastatt.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Seine Gründung erfolgte zum 01.01.1981 in Rastatt.

Das Haushaltsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

Zweck des Vereines ist die Förderung, Pflege und Verbreitung des Pétanque- und Boule-Sportes, als Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport, unter Beachtung von Fairness und Sportlichkeit. Die Jugendarbeit wird hierbei gefördert. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Die Integration behinderter und ausländischer Mitbürger ist ihm ein Anliegen.

§ 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2.3 Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

§ 2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 2.5 Personen, die Organtätigkeiten des Vereins ehrenamtlich wahrnehmen, können für ihre Tätigkeit lediglich eine Aufwandsentschädigung erhalten. Der Verein kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer sog. Ehrenamtspauschale im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG vorsehen. Weitergehende Einzelheiten regelt die Beitrags- und Spesenordnung.



§ 3 VERBAND

Der Verein ist dem Boule, Boccia und Pétanque Verband Baden-Württemberg e. V. und dem Deutschen Pétanque Verband e.V. angeschlossen. Er ist Mitglied im Badischen Sportbund Freiburg.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

§ 4.1 Mitglied im Verein können alle beleumundeten Personen werden.

§ 4.2 Der Verein besteht aus:

- **Aktiven Mitgliedern mit Lizenz**

Diese Mitglieder können die Einrichtungen des Vereins nutzen und sind am internen Spiel- und Trainingsbetrieb und an sonstigen internen Veranstaltungen teilnahmeberechtigt. Diese Mitglieder erhalten über den Verein die Spielerlizenz des Deutschen Pétanque Verbandes.

- **Aktiven Mitgliedern ohne Lizenz:**

Diese Mitglieder erhalten über den Verein keine Spielerlizenz des Deutschen Pétanque Verbandes und sind aufgrund der Lizenzpflicht bei offiziellen Veranstaltungen (d.h.: Verbands-Turnieren und Ligaspielen) nicht spielberechtigt. Die Teilnahme am internen Spiel- und Trainingsbetrieb und an sonstigen internen Veranstaltungen ist gestattet.

- **Passive Mitglieder:**

Diese Mitglieder fördern den Verein durch ihre Mitgliedschaft. Sie sind nicht am Spiel- und Trainingsbetrieb beteiligt und auch nicht wahlberechtigt.

- **Jugendlichen Mitgliedern:**

Mitglieder, die das 18. Lebensjahr am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres noch nicht vollendet haben.

- **Ehrenmitgliedern:**

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4.3 Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag. Der Aufnahmeantrag von Jugendlichen ist nur mit der Unterschrift des Erziehungsberechtigten gültig.



Mit dem Aufnahmeantrag erklärt der Antragsteller die Anerkennung der Vereinssatzung und Vereinsordnungen. Er erkennt die Satzung des Deutschen Pétanque Verbandes und des Boule, Boccia und Pétanqueverbandes in der jeweils gültigen Fassung, die Ordnungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen des Deutschen Pétanque Verbandes und des Boule, Boccia und Pétanqueverbandes an.

Der Vorstand entscheidet innerhalb von 3 Monaten nach Eingang über den Antrag.

Gegen eine mögliche Ablehnung kann der Antragsteller Einspruch erheben. Im Falle von Einsprüchen wird die abschließende Entscheidung durch die nächstmögliche Mitgliederversammlung getroffen, sofern der Vorstand dem Einspruch nicht stattgibt.

§ 4.4 Der Beitrag ist verschieden gestaffelt nach Aktiven Mitgliedern mit und ohne Lizenz, Passiven Mitgliedern, Jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

- a) Der Mitgliedsbeitrag besteht aus einer Geldleistung und einer Arbeitsleistung.
- b) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Beitragsordnung festgehalten.
- c) Die Geldleistung des Mitgliedsbeitrages ist jährlich zu entrichten und wird jeweils zum 31.03. des laufenden Haushaltsjahres fällig.
- d) Die Arbeitsleistung muss bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres erbracht werden. Die Überwachung obliegt dem Vorstand.

Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 4.5 Datenschutz

- a) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine persönlichen Daten (u. a. Adresse, Alter und Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- b) Als Mitglied in den jeweiligen Verbänden und Sportbünden ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder zu melden. Übermittelt werden dabei Namen, Geburtsdatum und Anschrift.

§ 4.6 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Durch freiwilligen Austritt:

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung spätestens 3 Monate vor Ablauf des Haushaltsjahres. Für das laufende Haushaltsjahr ist das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.



b) Durch Ausschluss:

Dieser kann erfolgen: Wegen Handlungen, die das Ansehen des Vereins schädigen; wegen unsportlichen Verhaltens; wenn ein Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen im Rückstand bleibt; wegen Diebstahl oder Unterschlagung von Vereinseigentum bzw. Vereinsmitteln; wegen wiederholter Weigerung, den Beschlüssen oder Anordnungen der zuständigen Organe des Vereins Folge zu leisten.

Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss mit 2/3-Mehrheit. Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied, unter Setzung einer Frist von mindestens einem Monat, Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsantrag mit der Begründung ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die vom Vorstand innerhalb von zwei Monaten einzuberufen ist, entscheidet endgültig.

Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

c) Durch Tod.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft aus o.a. Gründen erlöschen alle Ansprüche und Rechte an den Verein.

§ 5

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 5.1 Alle Mitglieder sind gleichberechtigt; kein Mitglied hat oder erhält Sonderrechte.

§ 5.2 Die Mitglieder sind berechtigt, an den Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, vom Verein Rat und Unterstützung in allen Angelegenheiten zu verlangen, die zu den Satzungsaufgaben gehören.

§ 5.3 Die Mitglieder sind weiterhin berechtigt, an die Mitgliederversammlung und an den Vorstand Anträge zu richten.

§ 5.4 Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu wahren, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und vereinsdienlichen Weisungen des Vorstandes Folge zu leisten.

§ 5.5 Alle Mitglieder sind zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages gem. Beitragsordnung verpflichtet. Ist ein Mitglied zwei Jahre beitrags säumig, wird das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen.



§ 6 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Boule Club Rastatt e. V. sind

- Die Mitgliederversammlung (MV)
- Der Vorstand

§ 6.1 Die Mitgliederversammlung:

(1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Mitglieder im Sinne des BGB und oberstes Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung beschließt und ändert Satzung und Ordnungen und trifft Grundsatzentscheidungen des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen und darüber hinaus, wenn mindestens 1/3 der wahlberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen. Eine Mitgliederversammlung ist 14 Tage vorher in Textform und per Aushang in den vereinseigenen Räumen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Benachrichtigung aller Mitglieder einzuberufen. Außerdem ist der Zeitpunkt und Ort der Mitgliederversammlung in der lokalen Presse anzuzeigen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Buchführung und die Kasse muss spätestens 3 Monate nach Ende des Geschäftsjahres von den Kassenprüfern geprüft werden. Hierbei sollen die Kassenprüfer die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und bestätigen. Die Kasse muss mindestens 1-mal im Geschäftsjahr geprüft werden.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem Mitglied des restlichen Vorstandes geleitet. Zu verschiedenen Punkten kann die Mitgliederversammlung einen anderen Leiter bestimmen. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes aussagt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sind stimmberechtigt. Stimmenübertragungen sind nicht möglich. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich per Handzeichen, außer ein Mitglied wünscht die geheime Abstimmung. Kandidieren zwei oder mehrere Bewerber ist grundsätzlich in geheimer Wahl abzustimmen.



(5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorsitzenden sowie der einzelnen Vorstandsmitglieder
- b) Jährlicher Bericht des Kassierers
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes auf die Dauer von zwei Jahren
- e) Wahl der Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren
- f) Satzungsänderung und allgemeine Anträge
- g) Beschlussfassung über Auflösung des Vereines.

(6) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand eingereicht werden. Antragsberechtigt zur Mitgliederversammlung sind die Mitglieder und der Vorstand.

(7) Vorgesehene Änderungen von Satzung und Ordnungen, müssen als Gegenstand (TOP) auf der Tagesordnung oder der ergänzten Tagesordnung bzw. in deren Anlagen im beabsichtigten Wortlaut aufgeführt werden. Für Abweichungsanträge zu gestellten Beschlussanträgen der Tagesordnung gilt die Befristung nicht.

(8) Die Mitgliederversammlung kann die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung mit einfacher Mehrheit ändern.

(9) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden bei Satzungsänderungen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit, bei allen anderen Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen beschlossen. Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(10) Die Mitgliederversammlung schlägt Kandidaten vor und wählt den Vorstand. Diese bleiben zwei Jahre im Amt. Sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt und können nach Ablauf der Amtszeit erneut gewählt werden.

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag ein Ehrenmitglied ernennen.

(11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung muss unverzüglich den Mitgliedern in Textform zur Kenntnis gegeben werden.



§ 6.2 Der Vorstand:

(1) Dem Vorstand gehören an:

- a) der Vorsitzende,
- b) der Kassierer,
- c) der Sport- und Jugendwart,
- d) der Platzwart,
- e) der Hallenwart,
- f) der Schriftführer,
- g) und der Pressewart.

(2) Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden die in Abs. 1 unter Buchstabe a bis g) aufgeführten Vorstandsmitglieder. Dabei wird der Vorstand in seinen Erklärungen und Rechtshandlungen sowie in Wahrnehmungen aller Angelegenheiten des Vereins durch den Vorsitzenden (alleinvertretungsberechtigt) oder gemeinsam durch zwei der restlichen Vorstandsmitglieder vertreten.

(3) Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied des Vorstands aus, wird das vakante Amt von einem Mitglied des übrigen Vorstandes kommissarisch übernommen, bis ein Ersatzmitglied durch die Mitgliederversammlung bestätigt wurde.

(4) Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- a) Leitung und Geschäftsführung des Vereins,
- b) Vertretung des Vereins nach außen,
- c) Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Information der Mitglieder,
- e) Beschlussfassung über die Anstellung und Entlassung von hauptamtlichen Mitarbeitern,
- f) Berufung und Abberufung der von ihm ernannten Ersatzmitgliedern.

Näheres regelt der Geschäftsverteilungsplan.

(5) Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder von zwei der restlichen Vorstandsmitglieder einberufen und geleitet wird. Die Beschlüsse der Vorstandschaft sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.



(6) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen – z. B. wenn es sich um eine eilbedürftige Angelegenheit handelt – Umlaufbeschlüsse mit einfacher Mehrheit aller im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder – im schriftlichen Verfahren (Textform ausreichend) fassen. Diese Beschlüsse sind mit der nächstfolgenden Vorstandssitzung schriftlich zu dokumentieren.

§ 7 ORDNUNGEN

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein verschiedene Ordnungen geben. Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass und deren Änderungen zuständig.

§ 8 AUFLÖSUNG DES VEREINS UND ANFALLBERECHTIGUNG

§ 8.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Diese muss mindestens jedoch die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins betragen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Kassierer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 8.2 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Hospitzdienst Rastatt e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Die Mitgliederversammlung hat am 29.04.2022, die zuletzt am 11.07.2020 und mit Eintragung am 17.12.2019 ins Vereinsregister in Kraft getretene gefasste Satzung neu überarbeitet.

Sollte eine der in dieser Satzung enthaltenen Regelungen nichtig oder unwirksam sein, so hat dies keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen. Vorstand und Mitgliederversammlung werden unverzüglich die beanstandete Regelung durch eine solche wirksame ersetzen, die dem Sinn, Zweck und der Bedeutung der ungültigen möglichst nahekommt.

Der Vorstand ist zur Satzungsänderung dann berechtigt, wenn im Eintragungsverfahren Änderungen vom Registergericht verlangt werden oder durch Steuergesetzänderungen eine Satzungsänderung wegen der steuerlichen Gemeinnützigkeit erforderlich ist.